

Satzungsänderung der Stiftung des Vereins Thüringer Ornithologen vom 19.02.21

Satzung

Stiftung des Vereins Thüringer Ornithologen

Präambel

Die **Stiftung des Vereins Thüringer Ornithologen** will die auf wissenschaftlicher Grundlage betriebene ornithologische Arbeit im Freistaat Thüringen in ihrer ganzen Vielfalt unterstützen und fördern. Sie setzt sich für den Schutz bedrohter Lebensräume und ihrer Vogelwelt ein.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Stiftung des Vereins Thüringer Ornithologen**.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in 99998 Mühlhausen / OT Seebach
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Vogelkunde, des Vogelschutzes und des Naturschutzes in Thüringen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Förderung und Durchführung von Vorhaben, die geeignet sind, genaue Kenntnisse über Verbreitung und Biologie in Thüringen vorkommender Vogelarten zu gewinnen,
 - b. Förderung und Durchführung von Vorhaben, die geeignet sind, das Wissen über die Geschichte der Ornithologie in Thüringen zu vertiefen,
 - c. Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die den Schutz in Thüringen gefährdeter Vogelarten zum Ziel haben,
 - d. Förderung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Publikationen, der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit zur Vogelkunde und des Vogelschutzes in Thüringen.
 - e. Förderung und Durchführung von Maßnahmen auf eigenen oder gepachteten Grundstücken, bzw. Gebäuden für Zwecke des Vogelschutzes in Thüringen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der/die Stifter und seine/ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist. Darüber hinaus erfüllt sie ihre Zwecke durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die gemeinnützig ist.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst sicher und ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich, d. h. unentgeltlich aus, soweit sich nicht aus den folgenden Regelungen anderes ergibt. Sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dies ohne Gefährdung des Stiftungszweckes zulassen, haben die Organmitglieder Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen, die im Verhältnis der jeweils erwirtschafteten Erträge stehen müssen. Bei hinreichenden Mitteln und entsprechendem Arbeitsanfall kann eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale für die Vorstandsmitglieder



gezahlt werden. Für den über eine normale Ehrenamtlichkeit hinausgehenden Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann abweichend davon eine pauschale Vergütung gezahlt werden. Diese muss im angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen der Stiftung stehen und darf die Zweckerreichung einschließlich der Gemeinnützigkeit nicht gefährden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Diese werden vom Vorstand des Vereins Thüringer Ornithologen e.V. bestimmt, wobei auch der gesamte Vorstand des Vereins Thüringer Ornithologen e.V. zum Vorstand bestimmt werden kann. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 5 Jahre. Die Wiederbenennung der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand des Vereins Thüringer Ornithologen, als Benennungsberechtigten, abberufen werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung gemeinsam. Intern gilt als vereinbart, dass der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied die Stiftung vertreten; bei Verhinderung des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b. die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c. die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand bei hinreichenden Mitteln einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe

der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Der Stellvertreter ist nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handlungsbefugt.

- (2) Abweichend von den vorstehenden Regelungen können Vorstandssitzungen auch ohne persönliche Anwesenheit der Vorstandsmitglieder in virtuellen Vorstandssitzungen im Wege elektronischer Kommunikationsmedien erfolgen, insbesondere per Telefon- bzw. Videokonferenz oder Online-Chat. Auf Anfrage stellt ein Vorstandsmitglied den übrigen Vorständen Anleitungen zur Einrichtung des jeweils gewählten Verfahrens bereit. Durch das gewählte Verfahren muss allen Vorstandsmitgliedern die Teilnahme grundsätzlich technisch möglich sein, um an der virtuellen Vorstandssitzung teilzunehmen. Eine kombinierte Beschlussfassung, insbesondere eine Teilsitzung mit Zuschaltung weiterer Vorstandsmitglieder über elektronische Kommunikationsmedien, ist zulässig. Virtuelle Vorstandssitzungen werden entsprechend dieser Satzung einberufen mit der Maßgabe, dass die Einberufung abweichend mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen hat und bei Einberufung zusätzlich der gewählte elektronische Kommunikationsweg anzugeben ist. Für die Beschlussfähigkeit der virtuellen Vorstandssitzung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 3 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag. Der Stellvertreter ist nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handlungsbefugt.
- (5) Wenn alle Mitglieder des Vorstandes einverstanden sind, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand der Stiftung kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind vorher der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 11 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung



- (1) Das Organ der Stiftung kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird und die Satzung dies zulässt.
- (2) Wird der Stiftungszweck unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, kann das Organ der Stiftung beschließen, einen Antrag auf Änderung des Stiftungszwecks, Auflösung, Zusammenlegung oder Zulegung zu einer anderen Stiftung, bei der Stiftungsaufsichtsbehörde zu stellen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung und Anträge auf Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes. Sie sind vorher der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung und Anträge auf Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 12 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Verein Thüringer Ornithologen e. V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahekommen.

§ 13 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Freistaat Thüringen geltenden Stiftungsrechts.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage des Zugangs der Anerkennung der Stiftung in Kraft.



Genehmigungsvermerk

Die vorstehende durch den Vorstand im schriftlichen Verfahren zwischen dem 14. März 2021 und dem 5. April 2021 beschlossene Satzungsänderung und die damit verbundene Neufassung der Stiftungssatzung der Stiftung des Vereins Thüringer Ornithologen mit Sitz in Mühlhausen OT Seebach werden genehmigt.

Die Genehmigung erfolgt nach § 9 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Stiftungsgesetzes.

Die Satzung tritt mit Zugang der Genehmigung in Kraft (§§ 43 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes). Gleichzeitig tritt die mit Bescheid und Urkunde vom 23. August 2012 genehmigte Satzung außer Kraft.

Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales

Erfurt, den 27. April 2021
- 21-1222-26/2011-



Im Auftrag

Wolfgang Kalz

